



**Deutscher
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e.V. · Chausseestraße 37 · 10115 Berlin

Anschrift: Chausseestraße 37
10115 Berlin
Telefon: 030 - 209 13 94-0
Fax: 030 - 209 13 94 30
E-Mail: djv@jagdverband.de
www: jagdverband.de

Pressestelle:
E-Mail: pressestelle@jagdverband.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat IIA4

14. November 2025

FvM

Nur per E-Mail: IIA4@bmjv.bund.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des o.g.
Gesetzes zur Umsetzung der geänderten EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie.

Bei dem sehr umfangreichen Entwurf wollen wir uns auf die für uns besonders relevanten
Änderungen im Bundesjagdgesetz (Artikel 4 des Änderungsgesetzes) konzentrieren.

Die **Einführung einer Kategorie „geschütztes Wild“** halten wir in dieser Form für
irreführend, auch wenn damit anscheinend keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Denn im
Wesentlichen wird nur die bisherige Formulierung aus § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und Nr. 2a lit. a)
BJagdG aufgenommen („Wild, das nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der
Europäischen Union aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist“). Durch die Präzisierung wird die
Norm genauer, was wir grundsätzlich begrüßen.

Hinweisen müssen wir aber auf eine nach wie vor fortbestehende Unklarheit beim Kreis der
europarechtlich geschützten Arten nach der Definition in § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BJagdG-E. Denn
hier sind die Arten nach Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber mit der Einschränkung
„wenn die Art in diesem Anhang denselben Maßnahmen unterliegt wie die in Anhang IV der
Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten“. Gemeint mit diesen selben Maßnahmen sind wohl die
Einschränkungen für Arten, bzw. Populationen, die nicht im günstigen Erhaltungszustand sind.
Für diese verlangt Artikel 14 FFH-Richtlinie besondere Maßnahmen. Vermutlich ist mit dieser
(aus der Richtlinie stammenden) Formulierung gemeint, dass sich die Art nicht im günstigen

Bank: VR-Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG
IBAN: DE04 8409 4754 0004 5190 19
BIC: GENODEF1SAL
UST-Id: DE122123957

Erhaltungszustand befindet. Der EuGH hat allerdings zuletzt mehrfach festgestellt, dass Art. 14 FFH-RL den Mitgliedsstaaten bei Anhang-V-Arten gewisse Spielräume bei der Anwendung der Maßnahmen lässt (vgl. EuGH, Urt. v. 29.7.2024, Rs. C-436/22, Rn. 53; EuGH, Urt. v. 12.6.2025, Rs. C-629-23, Rn. 37). Insofern ist die Formulierung „denselben Maßnahmen unterliegt wie die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten“ nicht ganz treffend – aber das ist eher eine Unklarheit der Richtlinie als des Umsetzungsgesetzes.

Inhaltlich haben wir gegen die ausdrückliche Nennung der Arten nach Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie und der Vogelrichtlinie daher auch keine Bedenken. Allerdings sehen wir den Begriff „geschütztes“ Wild als problematisch an, weil er irreführend ist. Zum einen, weil das gesamte Jagdrecht nicht nur der jagdlichen Nutzung bestimmter Tierarten (Wild i.S.d. Jagdgesetze) dient, sondern auch dem Schutz dieser Arten und zwar nicht nur der Arten, die keine Jagdzeit haben. Zum anderen, weil eine Verwechslungsgefahr mit den ganzjährig geschonten Arten besteht. Daher schlagen wir vor, hier den Begriff „europarechtlich geschützte Arten“ zu verwenden.

Ein weiterer zentraler Punkt ist aus unserer Sicht die vorgesehene Strafbarkeit bei der Erlegung von europarechtlich geschützten Arten außerhalb der Jagdzeit. Die Erlegung von Wild außerhalb einer festgesetzten Jagdzeit ist bisher eine Ordnungswidrigkeit (§ 39 Abs. 2 Nr. 3a BJagdG). Strafbar ist nur die Erlegung von Wild das ganzjährig geschont ist (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG). Diese Strafbarkeit soll nach dem Entwurf nun für europarechtlich geschütztes Wild auch auf die Bejagung außerhalb einer festgesetzten Jagdzeit ausgedehnt werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG-E), ohne dass hier die Einschränkung aus Abs. 8 gölte. Mindestens müsste die Einschränkung durch Absatz 8 S. 1 in Bezug auf die Tatbestände aus Absatz 1 neben Nr. 5 auch auf die Nr. 2 ausgedehnt werden.

Für noch problematischer halten wir allerdings, dass hier ein Straftatbestand eingeführt werden soll, der von der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie nicht gefordert wird. Wir haben zum einen grundsätzliche Bedenken dagegen, diese Handlung zur Straftat heraufzustufen. Denn es sind hier weit verbreitete und ungefährdete Arten betroffen. Aus gutem Grund haben diese Arten eine Jagdzeit – sie sind nicht gefährdet. Die Missachtung der Jagdzeit wird zurecht geahndet, allerdings ist hier die Ordnungswidrigkeit nach wie vor das angemessene Instrument. Zu den europarechtlich geschützten Arten gehören auch „Allerweltsarten“ wie zum Beispiel Ringeltaube, Graugans und Stockente. Von der Vogelrichtlinie werden sämtliche europäischen Vogelarten erfasst. Die Strafbarkeit würde also fast alle Federwildarten betreffen. Im Übrigen ist der Kreis der unter die Richtlinie fallenden Vogelarten im Einzelfall auch unklar, etwa bei Kanadagans oder Wildtruthuhn, die beide keine europäischen Vogelarten sind sondern hier vor langer Zeit ausgesetzt wurden, bzw. aus Gefangenschaft entkommen sind. Dennoch sind sie in Anhang II der Vogelrichtlinie aufgeführt.

Wir haben darüber hinaus grundsätzliche Vorbehalte dagegen, die Strafbarkeit hier heraufzusetzen, obwohl dies von der Richtlinie nicht gefordert wird. Sofern diese Änderung von der Bundesregierung gewünscht wird, sollte sie in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesjagdgesetzes erfolgen und nicht in einem Artikelgesetz zur Umsetzung einer EU-Richtlinie - zumal derzeit wegen der geplanten Aufnahme des Wolfs ins Jagdrecht ohnehin eine Änderung des Bundesjagdgesetzes vorgesehen und im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Die dort ebenfalls erwähnten weiteren „punktuellen“ Änderungen des Bundesjagdgesetzes –

und dazu kann die von der Richtlinie nicht geforderte Einführung des genannten Straftatbestandes zählen - sollten auch diesem Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

Wir schließen uns außerdem der Empfehlung des Deutschen Jagdrechtstages e.V. an, den Verstoß gegen die Verwendung von Bleischrot in Feuchtgebieten entgegen Anhang XVII Nr. 63 Abs. 11 der REACH-VO (EU) 1907/2006 wie die bisherigen ähnlich lautenden Verbote auf landesrechtlicher Ebene im Jagdrecht zu regeln und zwar im Falle des einfachen Verstoßes als Ordnungswidrigkeit nach § 39 BJagdG, im Falle des qualifizierten Verstoßes (der von der Umweltstrafrichtlinie erfasst wird) als Straftat in § 38 BJagdG (dazu später). Entsprechend müsste § 1 Nr. 43 c) ChemikaliensanktionsVO gestrichen und in § 39 die bisherige Formulierung übernommen werden: „... entgegen Nummer 63 der Spalte 1 Absatz 11 Unterabsatz 1 Buchstabe a der zugehörigen Spalte 2 des Anhangs XVII der Verordnung (EU) 1907/2006 in der Fassung vom 2. Juni 2025 Schrotmunition mit einer dort genannten Bleikonzentration verschießt“.

Schon vor dem Inkrafttreten der Verwendungsbeschränkung nach der REACH-VO sahen 14 von 16 Landesjagdgesetzen ein weitgehend entsprechendes Verbot vor und hatten dies auch als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Bremen hat zwischenzeitlich ein der REACH-Verordnung weitgehend entsprechendes Verbot in sein Landesjagdgesetz aufgenommen und ebenfalls als Ordnungswidrigkeit sanktioniert. Schon allein, um hier Klarheit für die Betroffenen zu schaffen, sollte die Ahndung des Verstoßes in den Jagdgesetzen erfolgen, auch wenn das Verbot nach der REACH-VO natürlich unmittelbar gilt. Von der Chemikaliensanktionsverordnung haben vermutlich über 99 % der Jägerinnen und Jäger noch nie etwas gehört - die Regelungen des Bundesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetze sind hingegen allen bekannt. Hinzu kommt, dass sich die REACH-VO in erster Linie an industrielle Anwender richtet, bei denen auch eine strafrechtliche Ahndung von Verstößen nach dem Chemikaliengesetz und der Chemikaliensanktionsverordnung zu erwarten und angemessen ist. Das Law-Enforcement-Committee der ECHA hatte im Beschränkungsverfahren entsprechende Zweifel an der Anwendbarkeit der REACH-Verordnung an einem Verwendungsverbot für Endverbraucher geäußert, die Frage aber ausdrücklich der Kommission zur Klärung überlassen. Diese hat die Bedenken aber gar nicht behandelt und die Beschränkung wie geplant vorgeschlagen. In der Sache bestehen gegen einen (geordneten) Ausstieg aus bleihaltiger Munition keine grundsätzlichen Bedenken, allerdings ist eine Sanktionierung jedes einzelnen Verstoßes als Straftat nach § 1 ChemSanktV i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG (wie bisher) unverhältnismäßig.

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. c) i) der EU-Umweltstrafrichtlinie 2024/1203 wäre ein solcher Verstoß nur strafrechtlich zu sanktionieren, wenn „diese Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person, erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder erhebliche Schäden an einem Ökosystem, Tieren oder Pflanzen verursacht oder dazu geeignet ist, dies zu verursachen“. Dieser qualifizierte Straftatbestand müsste dann entsprechend in § 38 BJagdG (ggf. in einem zu ergänzenden Absatz 5a, mit Ergänzung der Regelungen in Abs. 6 u. 7 um den neuen Absatz 5a) als Straftat sanktioniert werden. Den einfachen Verstoß als Straftat zu ahnden, wäre unverhältnismäßig, insbesondere wenn die sonstigen Beschränkungen und der Fokus der REACH-Verordnung auf industrielle Anwender und nicht auf Verbraucher berücksichtigt wird.

Zum Entwurf insgesamt ist noch anzumerken, dass die einzelnen Tatbestände häufig sehr stark aufgegliedert werden (vgl. z.B. § 36 Abs. 1 Nr. 2 a) BJagdG-E, wo die beiden in Bezug genommenen EU-Richtlinien in drei einzelnen Doppelbuchstaben aa), bb) und cc) genannt werden), ohne dass es hierfür einen erkennbaren Nutzen gäbe (etwa, weil in der Folge nur auf eine bestimmte Vorschrift verwiesen würde). Entsprechend in § 38 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BJagdG-E, wo jeweils nach „a) Wild einer geschützten Art“ und „b) sonstiges Wild“ differenziert wird, ohne dass dem ein erkennbarer Gewinn gegenüberstünde: Mit der bisherigen Formulierung sind sämtliche Fälle („geschütztes Wild“ und „sonstiges Wild“) gleichermaßen erfasst.

Die Regelungen sind teilweise sehr unübersichtlich. Das mag auch redaktionelle Unsauberkeiten erklären, wie in § 41 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG, wo aus „nach § 38 dieses Gesetzes“ wird „nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder 4 oder Absatz 7 dieses Gesetzes“. Es könnte auch heißen „nach § 38 Absätzen 1 oder 7 dieses Gesetzes“, denn mit der Formulierung „Nummer 1 bis 3 oder 4“ ist der gesamte Absatz 1 abgedeckt. Oder sollte vielleicht Nr. 2 ausgenommen werden (vgl. oben)?

Die Beispiele zeigen, dass hier mit größter Sorgfalt nochmal geprüft werden sollte, ob nicht noch Vereinfachungspotential besteht. Wir behalten uns ebenfalls eine ergänzende Stellungnahme vor.

Gerne stehen wir für weitere Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen, i.A.

